

Gründung und Verhandlungen der gesetzgebenden Gewalt der helvetischen Republik

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern in die gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Erstes Stück.

Zürich, Mittwochs den 18. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und fünfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Züricher Valuta, in der Buchhandlung von Heinrich Gessner bey'm Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meiser, oder auch an den Verleger wenden.

Einleitung.

Mit der Anerkennung der Untheilbarkeit der Schweiz, und mit der Vereinigung der verschiedenen schweizerischen Völkerschaften in einer gemeinschaftlichen Nationalversammlung, geht gleichsam für die gesammte Eidgenossenschaft ein neuer Tag auf. Je wichtiger Jedem von uns, im Gebirge und Thale, im Palaste und unter dem Schaubdache, je wichtiger uns Allen, in jedem Stand und Berufe, der Anbruch des neuen Tages ist, desto willkommener wird nicht nur die Fortsetzung, sondern die Erweiterung unsers Zeitblattes seyn. Ohne Zweifel um so viel mehr Vertrauen verdient es, da es unter der Aufsicht von Männern steht, die einerseits sich in dem Mittelpunkte der Gesetzgebung, der Regierung und der Begebenheiten befinden, und anderseits ihren Briefwechsel in allen Cantonen verbreiten. Gerade ihre vielseitige Bekanntschaft mit Personen von der verschiedensten Denk- und Berufsart, verwahrt sie am sichersten von bloß einseitiger Ansicht der Dinge; ihre Unabhängigkeit erlaubt ihnen einen freien Ausdruck, und ihre menschenfreundlichen Gesinnungen beschränken den freieren

Ausdruck durch Bescheidenheit, Schonung und Anstand. Bei den besten Absichten indessen, und bei der genauesten Sorgfalt, entfällt uns zuweilen wohl auch das eine oder das andere nicht ganz richtige Wort, mit Dank aber benutzen wir jede freundschaftliche Zurechtweisung, und gewissenhaft nehmen wir in einem folgenden Blatte wieder zurück, was allenfalls in dem vorhergehenden irrig dargestellt worden. Um nichts anders ist's uns zu thun, als um Verbreitung der Wahrheit, lauterer und gemeinnütziger Wahrheit. Eine weise, wohlthätige Leitung wünschen wir der Wisbegierde und Neugier zu geben; wir wünschen, solche Begriffe, Kenntnisse, Nachrichten und Vorschläge in Umlauf zu bringen, welche zur Beförderung, sowohl der häuslichen als der öffentlichen Wohlfarth beitragen können. Von solcher Seite betrachtet, nimmt der Zeitungsschreiber seinen Rang neben dem Volkslehrer. Er entehrt sich, wenn er die Gelegenheit verabsäumt, durch Auswahl, sowohl der Sachen als des Ausdrucks, auf den Zeit- und Volksgeist zu wirken. Wenn er seinen Pflichten Genüge thut, so bietet er dem Geschichtsforscher fruchtbaren Stoff dar; er er-

wektert den Gesichtskreis des Handelsmannes, des Landwirthes und Künstlers; er öffnet für den geselligen Umgang neue Hülfquellen; er erhebt sich zwischen verschiedenen Menschen und Menschenklassen, zwischen verschiedenen Gemeinen, zwischen dem Volk und der Regierung gleichsam zum Sprachrohr oder Vereinigungsmittel. Wenn er auf der einen Seite ähnlichen Einfluß hat, wie der Redner, so besorgt man doch auf der andern Seite von seinem Einflusse weit weniger Mißbrauch. So stark nämlich überwältigt der todte Buchstaben nicht, wie das lebendige Wort; so heftig reißt eine Schrift im einsamen Zimmer nicht hin, wie in der Volksversammlung die Rede; so schnell eilt man beim Lesen nicht zur Entscheidung und That, wie beym Vortrag in dem Senate. Beym Lesen hingegen übt man sich in ruhiger und freier Prüfung; man vergleicht das Für und Wider; man berichtet sein Urtheil; wenigstens entwöhnt man sich von Einseitigkeit; vertragsamer giebt man auch andern Meinungen Gehör.

Da bei der nunmehrigen Eröffnung der helvetischen gesetzgebenden Nationalversammlung das Publikum mit Ungeduld den Erfolg ihrer ersten Sitzungen zu erfahren wünscht, und aber zur Bekanntmachung ihrer Verhandlungen die wenigen letzten Blätter des ältern schweizerischen Republikaners nicht genug Raum haben, so mögen neben diesen Blättern die ersten Stücke des neuen Republikaners sogleich parallel laufen. Die folgenden Blätter dieses neuen Republikaners werden nur an diejenigen abgeliefert, welche sogleich ihre Pränumeration einsenden. Er enthält:

Erstens die Geschichte der helvetischen Nation von dem Zusammenritte und der Eröffnung ihrer gesetzgebenden Ráthe — und wird also von der Zeit der Einführung der Helvetischen Constitution an, unter folgenden Rubriken erzählen:

- 1) Verhandlungen der gesetzgebenden Ráthe.
- 2) Beschlüsse des Direktoriums.
- 3) Berrichtungen der Kantons-Regierungen.
- 4) Oeffentliche Meinung; Sitten; Nationalfeste u. s. w.

5) Erziehung; Wissenschaften und Künste; Handlungswesen.

Als Belege zu dieser Geschichte werden zweytens Actenstücke, Gesetze, Proklamationen, kleine merkwürdige Flugschriften u. s. w. aufgenommen werden.

Eine dritte Rubrik wird eigne rãsonnirende Aufsätze, Prüfungen, Bemerkungen, Vorschläge u. s. f. liefern.

Eine vierte endlich sich mit Aufzählung und Kritik der auf die Zeitgeschichte der Schweiz Bezug habenden Schriften und fliegenden Blätter beschäftigen.

Gründung und Verhandlungen der gesetzgebenden Gewalt der helvetischen Republik.

Arau den 12. April 1798.

Die in Arau zusammengetroffenen Deputirten der zehn Cantone, Argau, Basel, Bern, Freyburg, Lemau, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Zürich, ersuchten die Municipalität von Arau um einen Versammlungsort, in welchem sie sich constituiren könnten. Nachdem Ihnen das Arauische Rathhaus hierzu angewiesen worden, versammelten sie sich Morgens um 9 Uhr daselbst, und der älteste aus ihnen, Bürger Jacob Bodmer von Stäfa, Canton Zürich, trat an einen erhabnen Ort, und sagte: „Die Verwirrung der gegenwärtigen Versammlung ist ein ächtes Sinnbild der allgemeinen Auflösung in der unser helvetisches Vaterland sich befindet; mein Alter scheint mir einiges Recht zu geben, an Euch, theuerste Mitbürger, den Antrag zu thun, um Euch, nach dem Auftrage den wir vom helvetischen Volk erhalten haben, zu constituiren; zu dem Ende fordre ich Euch auf, einen Präsidenten und vier Schreiber zu erwählen, und durch diese unsre Vollmachten untersuchen zu lassen.“ Dieser Rath ward einmüthig angenommen, und zum Präsidenten, Peter Dchs von Basel, zu Schreib-

bern, Johann Zäslin von Basel; Johann Heinrich Keller von Schaffhausen; Johann Conrad Escher von Zürich; Ludwig Bay von Bern; und Louis Secretan von Lausanne ernannt. Diese untersuchten gegenseitig ihre Vollmachten, und als dieselben richtig befunden worden, wurden die der ganzen Versammlung untersucht, ebenfalls gültig befunden, und folgendes Verzeichniß von der ganzen Versammlung entworfen:

Verzeichniß der von den Cantonen der Helvetischen Republik in die beiden gesetzgebenden Räte erwählten Mitglieder.

Canton Aargau.

In den Senat:

Joh. Rud. Dolder von Mörikon.
 „ „ Meyer Bätter von Aarau.
 Joseph Baucher von Niederleng.
 Rudolf Lanper von Oberburg.

In den Grossen Rath:

Carl Friederich Zimmermann von Brugg.
 Johannes Herzog von Effigen.
 Joh. Rud. Souter von Zofingen.
 Franz Aerni von Narburg.
 Melchior Lüscher von Ober-Entfelden.
 Gottlieb Spengler von Lenzburg.
 Samuel Aermann von Hentschiken.
 Joh. Jakob Hemmeler von Aarau.

Canton Basel.

In den Senat:

Peter Dchs von Basel.
 Johannes Zäslin von Basel.
 „ „ Burdorf von Basel.
 Wilhelm Hoch von Liestal.

In den Grossen Rath:

Joh. Jakob Ehrlacher von Basel.
 Wilhelm Haas von Basel.
 Heinrich Hug von Sissach.
 Wernhard Huber von Basel.
 Johannes Gysin von Liestal.
 Jakob Schweb von Grattelen.

Johannes Schneider von Zubendorf.
 Michael Gysindorfer von Basel.

Canton Bern.

In den Senat:

Ludwig Bay von Bern.
 Joh. Ulrich Lütli von Langnau.
 Benedikt Mürger von Schüpfen.
 Joh. Ulrich Zulauf von Langenthal.

In den Grossen Rath:

Rudolf Graffenried von Bern.
 „ „ Geysler von Roggwyl.
 Conrad Pauli von Guggisberg.
 Jakob Desch von Umfeldingen.
 Bernhard Friederich Ruhn von Bern.
 Peter Lütli von Kobach.
 Niklaus Augsburg von Hochstätten.
 Jakob Rauffmann von Steffisburg.

Canton Freyburg.

In den Senat:

George Badoux de Romont.
 Abraham Fornerad d'Avanche.
 Tobie Barras de Praromand.
 Louis Devevey d'Estavoyer le Lac.

In den Grossen Rath:

Charles Tyorin de Villars sous Mont.
 Benjamin Jominy de Payerne.
 Tobie Carmintran de Fryburg.
 Rodolf Martin Gapanay de Marsens.
 Claude Broye de Murist la Molliere.
 Jacques Geinoz de Bulle.
 Nicolas Bottolier de Rue.
 Daniel Detrey de Payerne.

Canton Lemau.

In den Senat:

Jules Muret de Morges.
 Urbain Laflechere de Nion.
 Louis Frossard de Moudon.
 Jean Jacques Bertholet de Corseaux.

In den Grossen Rath:

François Millet de Chavornex.
 Louis Defloes d'Aigle.
 Benjamin Grivel d'Aubonne.

Louis Secretan de Lausanne.
 Jean Louis Panchaud de Moudon.
 Louis Bourgois de St. Sapherin.
 Jean Samuel Maulaz de Fiez.
 Henri Carrard de Fey.

Canton Luzern.

In den Senat:

Joh. Peter Genhard von Sempach.
 Alfons Pfyffer von Luzern.
 Heinrich Krauer von Rothenburg.
 Joseph Burkard von Merenschwand.

In den Grossen Rath:

Johann Wyder von Hildisrieden.
 Carl Martin Herzog von Münster.
 Andreas Zihlmann von Marbach.
 Ludwig Hartmann von Luzern.
 Joseph Hecht von Willisau.
 Anton Kilchmann von Ettiswyl.
 Johann Buoher von Buttisholz.
 Joseph Elmliger von Reiden.

Canton Oberland.

In den Senat:

Samuel Joneli von Boltlingen.
 Johannes Vonbergen von Oberhasli.
 Johannes Schneider von Fruttigen.
 Johannes Karlen von Erlenbach.

In den Grossen Rath:

Carl Koch von Thun.
 Christen Michel von Bönigen.
 „ „ Matty von Sanen.
 Johannes Fischer von Brienz.
 Christian Bircher von Adelboden.
 „ „ Sterchy von Untersewen.
 Johannes Rubin von Reichenbach.
 Christian Moor von St. Stephan.

Canton Schaffhausen.

In den Senat:

Joh. Conrad Ziegler von Schaffhausen.
 Bernhard Müller von Thuringen.
 Martin Stamm von Schleithelm.
 Joh. Heinrich Keller von Schaffhausen.

In den Grossen Rath:

Johannes Wildberger von Neukirch.
 Heinrich Keller von Unter-Hallau.
 Joh. Caspar Stokar von Schaffhausen.
 Johannes Deggeler von Schaffhausen.
 Jakob Meukon von Unter-Hallau.
 Philipp Ehrmann von Neukirch.
 Hs. Jakob Hedinger von Wilchingen.
 Caspar Keller von Siblingen.

Canton Solothurn.

In den Senat:

Joseph Schwaller von Solothurn.
 Johannes Brunner von Ballstall.
 Joseph Lütthi von Solothurn.
 Xaver Zeltner von Solothurn.

In den Grossen Rath:

Joseph Hammer von Olten.
 „ „ Frösch von Seewen.
 Stephan Schlupp von Nennigkofen.
 Joseph Urb von Neuendorf.
 Peter Joseph Zeltner von Solothurn.
 Benedikt Kulli von Solothurn.
 Joseph Cartier von Olten.
 Urs Bisiger von Selzach.

Canton Zürich.

In den Senat:

Jakob Bodmer von Stäfa.
 Paul Usteri von Zürich.
 Heinrich Stapfer von Horgen.
 Heinrich Rahn von Zürich.

In den Grossen Rath:

Joh. Rudolf Egg von Kyfen.
 Joh. Caspar Billeter von Stäfa.
 Joh. Caspar Uhlmann von Feurthalen.
 Heinrich Kellstab von Langnau.
 Joh. Caspar Räf von Hausen.
 Joh. Rudolf Egg von Ellikon.
 Joh. Conrad Escher von Zürich.
 Heinrich Fierz von Rüsnacht.

Fortsetzung.

Zweytes Stück.

Hierauf nahm der Bürger Präsident Dchs das Wort: „Der von unserm Volke angenommenen Constitution zufolge, soll sich die gesetzgebende Gewalt in zwey Rätthe trennen, daher lade ich die Mitglieder des Senats sowohl, als auch die Mitglieder des grossen Rathes ein, die jedem aus Ihnen bestimmten Versammlungs- und Rathssaal zu beziehen, und daselbst des Vaterlandes Wohl zu berathen und zu besorgen: besonders wichtig ist es wohl, zu bemerken, daß jeder von uns, von nun an nicht mehr Stellvertreter seines Cantons, sondern Stellvertreter der ganzen Helvetischen Nation ist, und daß wir also immer das Ganze vor Augen haben müssen. Mögen unsre Berathungen und Beschlüsse zum Wohl unsers theuren Vaterlandes ausschlagen.“ Hierauf trennten sich die Mitglieder des grossen Rathes von denen des Senats.

Grosser Rath.

Erste Sitzung 12. April 1798.

Bürger Bisendörfer übernahm als ältestes Mitglied den Vorsitz, und foderte die Erwählung eines Präsidenten und zweyer Schreiber. Bürger Bernhard Friedrich Kuhn ward einmüthig zum Präsidenten ernannt, und durch Stimmenmehr die Bürger Carl Friedrich Zimmermann und Louis Secretan zu Secretairen erwählt.

Man erklärte sich die Versammlung als rechtmässig constituirter grosser Rath der neuen Helvetischen Republik.

Hierauf ward der Antrag gemacht, daß sogleich die Helvetische Eine unzertheilbare und demokratisch-repräsentative Republik ausgerufen werden solle. Dieser Antrag ward einmüthig angenommen, und durch eine Abordnung von zwey Mitgliedern dem Senat zur Bestätigung übersandt.

Auf einen neuen Antrag ward eine Commission von sieben Mitgliedern den B. Byrn, Kuhn,

Zimmermann, Secretan, Erlacher, Koch, Grafenried und Herzog niedergesetzt, welche sowohl über die Organisation des Secretariats als auch über die ganze Policy der Versammlung sich berathen, und ihr Gutachten darüber in der folgenden Sitzung eingeben soll. Der Senat theilte zwei Briefe mit, welche B. Präsident Dchs vom General Schauenburg und vom Commissair Lecarlier erhalten hatte, beide enthaltend den Wunsch, daß die Gesetzgebung der Helvetischen Republik sich bald organisiren möge, um das Volk die süßen Früchte der neuen Verfassung genießen zu lassen, und den Beitritt der noch nicht vereinigten Cantone, durch das Beispiel der vereinigten zu befördern: zugleich ward Anzeige gegeben, daß das Ländchen Mendrisio für einmal als zu Cisalpinien geschlagen, angesehen werden müsse, bis die Französische und Helvetische Regierung bestimmtere Verfügungen darüber treffen werden.

Eine Abordnung von zwey Mitgliedern des Senats zeigt die Annahme des Antrags der Proclamation der Helvetischen Republik an, und ladet den grossen Rath ein, an derselben Theil zu nehmen. Hierauf vereinigten sich beide Rätthe; Präsident Dchs begab sich an ein Fenster und kündigte dem versammelten Volke an, daß die gesetzgebende Gewalt hiemit die Einheit, Unzertheilbarkeit und repräsentative Demokratie der Helvetischen Republik proclamire. Ein allgemeines Jubelgeschrei: „es lebe die Helvetische Republik,“ verschiedene Salven eines versammelten Grenadiercorps, und der Donner einiger Kanonen antworteten dieser Ankündigung, welcher die öffentliche Verlesung der Helvetischen Staatsverfassung folgte, die ebenfalls mit Jubel und Infanterie- und Artilleriesalven aufgenommen wurde.

Als die Rätthe sich wieder getrennt hatten, geschah der Antrag, daß sogleich dem französischen Botschafter Bürger Mengaud durch eine Deputation Anzeige von der Proclamirung der Helvetischen Republik gegeben werden sollte, allein diese Deputation war schon durch das Präsidium des Senats im ersten Gefühl der Freude über die segensprechende Proclamation der neuen Republik veranlaßt und abgehandelt worden. Einige Bemerkungen über die Unregelmäßigkeit dieser Verfügung, wurden durch die Gegenbemerkung beantwortet: daß in solchen einzigen Augenblicken des Ausbruchs allgemeiner Freude, leicht eine Formalität übersehen werden könne, besonders wenn dadurch der Werth einer solchen Achtungsbezeugung noch erhöht werde.

Bürger Haas machte hierauf den Antrag, daß eine Commission von Mitgliedern niedergesetzt werden sollte, welche genaue statistisch-geographische Kenntnisse Helvetiens besitzen, um eine neue Eintheilung der Republik zu entwerfen. Die Ausführung dieses Antrags ward noch für einmal, wegen dringendern Geschäften, aufgeschoben.

Auf einen andern Antrag übernahm der Präsident, eine Proclamation zu entwerfen, in der dem Helvetischen Volk die Constituirung seiner gesetzgebenden Gewalten angezeigt werden soll.

S e n a t.

Erste Sitzung 12. April.

Das älteste Mitglied, B. Bodmer, eröffnete die Sitzung, und forderte zur Wahl eines Präsidenten und des Secretariats auf. Durch einmüthige Wahl wurden ernannt zum Präsidenten B. Och; zu Secretairen die B. Usteri, Pfeyffer und Mur et.

Der Antrag des großen Rathes: die Unabhängigkeit der schweizerischen Nation und ihre Bildung zu einer einzigen, untheilbaren, demokratischen und repräsentativen Republik zu verkünden, und die Verfassungsacte feyerlich zu verlesen — wird durch einmüthigen Freudenzuruf angenommen, und der große Rath eingeladen, dieser Verkündigung beizuwohnen;

dem B. Minister Mengaud wird die Anzeige hiervon auf der Stelle durch den B. Pfeyffer und zwei Mitglieder des großen Rathes überbracht.

Die beyden Schreiben von Schauenburg und Lecarlier, deren in der Sitzung des großen Rathes gedacht ist, werden verlesen, und vom Präsidio mündlich eröffnet: die Deputirten von Basel hatten ein Schreiben von Mendris, worin diese Landschaft bei der Schweiz zu verbleiben den Wunsch äußert, erhalten.

Den 14ten schickte der französische Obergeneral Schauenburg nach Aarau ein Truppencorps. Un eben diesem Tage verlangte, in Kraft sowohl des gestrigen Beschlusses als des 8ten Artikels des XII. Titels der Constitution, der Senat von dem großen Rathe die Anbahnung zur Wahl der fünf Direktoren.

Unterwalden nüd dem Walde
den 11. April.

Unter den Eiferern gegen die untheilbare helvetische Republik zeichnen sich theils die Capuziner und die Pfarrer, besonders die Pfarrer von Emmetten, Buchs und Bekenriedt, theils ein Landamman und ein Landvogt vorzüglich aus. Sie unterhalten ihre Späher und Emmissairs nicht nur durch den ganzen Canton, sondern auch weit und breit in der Schweiz, und mit Feuer und Schwerdt bedrohen sie jeden Beförderer der neuen Constitution. Den 7ten dieses Monats zog aus allen Gemeinen das Volk in Procession mit dem sogenannten Missionskreuze nach Wyl an der Aa. Hier erhoben sich in der Landesgemeinde die Häupter und Redner des Volkes. Laut versicherte der Eine: das Büchlein (d. i. die Constitution) wäre in der Hölle ausgebrütet, von Luthera ausgearbeitet und von Calvin ausgestreut worden. Der Andere las eine alte Weissagung vor, und in Kraft derselben sollte der kleine Hirtenknabe mit der Steinschleuder den ungeheuern Riesen, das ist, das kleine Volk der Alpenhirten mit dem Rosenkranze die große Nation